

biogenetischen Grundgesetz besser gerecht.“ Allein sie scheitert an der selbst zugestandenen praktischen „Schwierigkeit, daß *die noch unentwickelten Embryonalformen gar nicht für sich lebensfähig sind*“ (464). Für den *selbständigen Ursprung des Menschengestes* aber im Gegensatz zum Leib tritt Dennert entschieden ein: „Das Schöpferische kann nicht aus dem Unschöpferischen, das Beherrschende nicht aus dem Beherrschten erklärt werden, also auch nicht entstanden sein. Der Menschengest kann sich nicht aus einer Tierseele entwickelt haben, tut er dies doch auch beim Kinde nicht. Er kann also nur von außen hineingelegt worden sein“ (471).

Pastoralfälle.

I. (Ein vom Advokaten beeinflusster defensor vinculi.)

A. tritt als Kläger in einem kirchlichen Eheprozeß auf und nimmt sich einen sehr versierten Advokaten. Der Advokat begibt sich zu dem etwas unbeholfenen Defensor, bespricht mit ihm den Fall und entwirft „aus Gefälligkeit“ die an die Parteien und an die Zeugen zu richtenden Fragen. Der Defensor übernimmt diesen Fragebogen und verwendet ihn, noch durch einige Nebenfragen ergänzt, zur Vorlage an den Richter. Die zweite Instanz entdeckt diesen Sachverhalt und fragt sich, wie das Ungesetzliche dieses Vorganges behoben werden kann. — Die Ungesetzlichkeit besteht darin, daß durch dieses Vorgehen die einzuvernehmenden Parteien und Zeugen die Fragen höchstwahrscheinlich vorher (durch den Advokaten) schon erfahren, was gegen can. 1776, § 1 verstößt. Auch wird hiedurch eine betrügerische Verabredung ermöglicht, was can. 1786 vermieden wissen will.

Obwohl nun hier grobe Verstöße gegen die Prozeßordnung vorgekommen sind, so ist doch das Urteil, welches daraufhin gefällt worden ist, nicht ungültig (vgl. die Nichtigkeitsgründe in den Canones 1892 und 1894). Es kann aber der Defensor der zweiten Instanz nach can. 1969, n. 3 verlangen, daß dieselben Personen und eventuell auch andere auf Grund eines neuen von ihm aufgestellten Fragebogens einvernommen und derart neue Beweismaterialien für die Appellationsinstanz geschaffen werden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

II. (Konsenserneuerung in einer gültigen Ehe.) In einem Staate mit fakultativer Zivilehe und staatlicher Ehetrennung (Trennung des Ehebandes) ereignete sich folgender Fall: Titius und Livia schlossen eine kirchliche Ehe, machten von der staat-